

Bericht zur Offenlegung nach § 26a KWG zum 31. Dezember 2010

VISCARDI AG
Brienner Strasse 1
D-80333 München

Tel.: +49 89 25 558-0
Fax: +49 89 25 558-100



VISCARDI AG

Vorbemerkung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat am 26. Juni 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen („Solvabilitätsverordnung“, „SolvV“) vom 14. Dezember 2006 wurde am 20. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/48/EG und 2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelempfehlung („Basel II“) in nationales Recht umgesetzt.

Grundsatz I wurde durch die SolvV ersetzt und die in § 10 KWG geforderte (aufsichtsrechtlich orientierte) Angemessenheit der Eigenmittel der Institute wurde durch die SolvV konkretisiert. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen.

In Deutschland wurden die Offenlegungsanforderungen allgemein im § 26a KWG umgesetzt. Die Konkretisierung erfolgte im Teil 5 der SolvV in den §§ 319 bis 337.

Mit der Veröffentlichung der SolvV und § 26a KWG (neue Fassung) wurden die Anforderungen zur Offenlegung in nationales Recht umgesetzt. Die Einhaltung dieser Offenlegungsanforderungen ist Voraussetzung für die Nutzung bestimmter Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen.

Der vorliegende Bericht dient zur Erfüllung dieser Offenlegungspflichten, definiert in der Säule III der Basler Rahmenvereinbarungen. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

Grundsätzliche gesetzliche Regelungen zur Offenlegung

	Seite
1. Grundsätzliche Vorschriften	5
1.1 Anwendungsbereich Offenlegung (§ 319 SolvV)	5
1.2 Offenlegungsmedium (§ 320 SolvV)	5
1.3 Offenlegungsintervall (§ 321 SolvV)	5
2. Allgemeine inhaltliche Anforderungen der Offenlegung	6
2.1 Risikomanagementbeschreibung in Bezug auf einzelne Risiken (§ 322 SolvV)	6
2.2 Angaben zum Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)	8
2.3 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)	8
2.3.1 Qualitative Angaben	8
2.3.2 Quantitative Angaben	9
2.4 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (§ 325 SolvV)	9
2.4.1 Qualitative Angaben	9
2.4.2 Quantitative Angaben	10
2.5 Offenlegungsanforderungen zu derivativen Adressenausfallrisikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)	11
2.6 Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Institute (§ 327 SolvV)	12
2.6.1 Qualitative Angaben	
2.6.2 Quantitative Angaben	12
2.7 Adressenausfallrisiko – Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)	12
2.7.1 Qualitative Angaben	12

2.7.2	Quantitative Angaben	13
2.8.	Adressenausfallrisiko – Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)	14
2.9	Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko (§ 330 SolvV)	14
2.10	Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko (§ 331 SolvV)	14
2.11	Offenlegungsanforderungen für Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)	15
2.12	Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagenbuch (§ 333 SolvV)	16
2.12.1	Qualitative Anforderungen	16
2.12.2	Quantitative Anforderungen	16
2.13	Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen (§ 334 SolvV)	16
3.	Qualifizierende Anforderungen bei der Nutzung besonderer Instrumente oder Methoden	17
3.1	Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)	17
3.2	Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für KSA und IRBA (§336 SolvV)	17
3.3	Instrumente zur Verlagerung von operationellen Risiken	17

1. Grundsätzliche Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich (§319 SolvV)

Der Offenlegungsbericht findet Anwendung für die VISCARDI AG.

1.2 Offenlegungsmedium (§320 SolvV)

Die VISCARDI AG veröffentlicht den Offenlegungsbericht auf ihrer Internetseite (www.viscardi.com).

1.3 Offenlegungsintervall (§321 SolvV)

Nach § 321 SolvV veröffentlicht die VISCARDI AG den Offenlegungsbericht jährlich.

2. Allgemeine inhaltliche Anforderungen der Offenlegung

2.1 Risikomanagement für einzelne Risiken (§ 322 SolvV)

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch die festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie der VISCARDI AG. Der Vorstand ist verantwortlich für die Ausarbeitung und die Umsetzung dieser Strategien. Die Unternehmensziele der Bank und die geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges sind in der vom Vorstand festgelegten Geschäfts- und Risikostrategie beschrieben. Darin ist das gemeinsame Grundverständnis des Vorstandes zu den wesentlichen Fragen der Geschäfts- und Risikopolitik dokumentiert.

Um ein gemeinsames Risikobewusstsein zu schaffen, werden die Geschäfts- und Risikostrategie im Unternehmen in angemessener Weise kommuniziert.

Die Risikostrategie wird aus der Geschäftsstrategie abgeleitet und berücksichtigt auch die in der strategischen Geschäftsfeldplanung definierten Ziele. Die Risikostrategie erfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein an die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument mit jährlicher Überprüfungs- und ggf. Anpassungserfordernis.

Risiken im Rahmen der Risikotragfähigkeit werden nur eingegangen, um gezielt Erträge zu realisieren.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung. Dabei werden folgende Grundsätze beachtet:

- Einbau von Kontrollen in die Ablauforganisation
- Funktionale Trennung
- Risikoorientierte Verhaltensvorschriften zur Begrenzung möglicher Risiken auf ein vertretbares Maß
- Fortlaufende Überwachung der finanziellen Lage der Gesellschaft
- Begrenzung der Risiken im Handelsbereich durch Limitsysteme
- Hinzuziehen externer Berater und Durchführen von Due Diligence Untersuchungen zur Minimierung der Prospekthaftung

- Versorgung der Entscheidungsträger mit zeitnahe und transparenten Informationen, die es ermöglichen, Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch die Risikodeckungsmasse bzw. das Gesamtbankrisikolimit laufend gedeckt sind.

Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche Operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden. Die identifizierten Operationellen Risiken werden in einer Schadensdatenbank erfasst. Für die Steuerung der strategischen Liquidität wird eine Liquiditätsübersicht auf täglicher Basis erstellt.

Das Risikomanagement im Sinne der Mindestanforderungen für das Risikomanagement (MaRisk) umfasst als Teil einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation eine angemessene Risikostrategie und angemessene interne Kontrollverfahren.

Die internen Kontrollverfahren bestehen aus einem internen Kontrollsystem und der internen Revision. Das interne Kontrollsystem umfasst insbesondere aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen sowie Prozesse zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung sowie Kommunikation der Risiken. Um die Angemessenheit des aus der ermittelten Risikodeckungsmasse und den geschäftspolitischen Zielen abgeleiteten Gesamtbankrisikolimits auch während eines Geschäftsjahres laufend sicherstellen zu können, wird die Höhe der Risikodeckungsmasse unterjährig durch das Risikocontrolling überprüft.

Zum Zwecke der Risikoberichterstattung sind Risikoinstrumente, feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung oder bei Bedarf in Form einer Ad-hoc-Berichterstattung.

Auf Gesamtbankebene geben folgende Reports einen Überblick über die Risikosituation:

- Der monatlich erscheinende Gesamtbankrisikoreport informiert über die aktuelle Situation der Risikotragfähigkeit, unternehmensrelevanter Kennzahlen, die Verfügung von Risikolimiten, etc.
- Der tägliche Risk-Controlling-Report beinhaltet die Liquiditätssituation, Positionen des Handelsbuchs sowie Informationen zum Operationellen Risiko

Das Controlling führt auf Basis der Vorstandsentscheidungen die Risikoüberwachung auf Gesamtbankebene durch und informiert in regelmäßigen Berichten über die Risikosituation. Im Controlling erfolgen die Entwicklung und Optimierung der Messsysteme, die Risikoinventur sowie die Dokumentation des Risikomanagementsystems. In der Abteilung „Meldewesen“ erfolgt die Aufbereitung der aufsichtsrechtlich geforderten Meldungen. Die einzelnen Geschäftsbereiche treffen risikorelevante Entscheidungen innerhalb der Kompetenzen. Die Interne Revision führt eine prozessunabhängige Kontrolle des Risikomanagements durch.

2.2 Angaben zum Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die Solvabilitätsverordnung ist nur auf die VISCARDI AG anzuwenden, eine Gruppenshierarchie besteht nicht.

Für die Tochterunternehmen der VISCARDI AG ist gemäß § 296 Abs. 2 HGB handelsrechtlich kein Konzernabschluss zu erstellen.¹

2.3 Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)

2.3.1 Qualitative Angaben

Als Eigenmittel gilt bei der VISCARDI AG das verfügbare Eigenkapital, das sich aus Kern- und Eigenkapital für Solvenzzwecke zusammensetzt.

Das Kernkapital setzt sich aus dem gezeichneten Kapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen.

¹⁾ Ein Tochterunternehmen braucht in einen Konzernabschluss nicht einbezogen werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Dies ist für die Tochterunternehmen der VISCARDI AG der Fall.

Dritrangmittel und Ergänzungskapital sind nicht vorhanden.

2.3.2 Quantitative Angaben

Eigenkapitalstruktur	Betrag in T€
Eingezahltes Kapital (Geschäfts-, Grund-, Stamm-, Dotationskapital und Geschäftsguthaben) ohne kummulative Vorzugsaktien	6.100
Offene Rücklagen	7.553
Bilanz-, Zwischengewinn	0
Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter	0
Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach §340g HGB	0
Von der BaFin anerkanntes freies Vermögen	0
Abzugsposten nach §10 Abs. 2 Satz 2 KWG	-11.672
- darunter: Wertberichtigungsfehlbeträge und erwartete Verlustbeträge nach §10 Abs. 6a Nr. 1 und Nr. 2 KWG	0
Gesamtbetrag Kernkapital nach §10 Abs. 2 a KWG	1.981
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach §10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gem. §10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Dritrangmittel nach §10 Abs. 2c KWG	0

2.4 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung (§ 325 SolvV)

2.4.1 Qualitative Angaben

Für die Beurteilung der Eigenkapitalanforderungen aus dem Adressenausfallrisiko verwendet die VISCARDI AG ausschließlich den Kreditrisikostandardansatz. Aufgrund des Geschäftsumfangs der VISCARDI AG wird der Eigenkapitalbedarf nicht für alle Forderungsklassen ermittelt. Der Eigenkapitalbedarf für die Operationellen Risiken wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.

Die Eigenmittelplanung ist eine wesentliche Planungsgröße der VISCARDI AG und erstreckt sich über einen Planungshorizont von 3 Jahren wobei Planzahlen den Marktgegebenheiten kurz- bzw. mittelfristig angepasst werden.

Auf Basis der jeweiligen aktuellen Eigenkapitalplanung wird mit den Gesellschaftern der VISCARDI AG in regelmäßigen Abständen darüber entschieden, ob Eigenkapitalzuführungen notwendig sind oder nicht.

Im Rahmen der Eigenmittelplanung wird eine Eigenkapitalunterlegung angestrebt, die mit 12% deutlich über den aufsichtsrechtlich geforderten 8 % Eigenkapitalunterlegung liegt.

Sollte die vierteljährlich zu ermittelnde Solvabilitätskennzahl diesem erhöhten Wert nahe kommen bzw. diesen unterschreiten oder liegen andere besondere unerwartete Ereignisse vor, besteht unterjährig die Möglichkeit eigenkapitalverbessernde Maßnahmen zu ergreifen.

Im Rahmen der Eigenmittelplanung werden durch oben genannte Maßnahmen ausreichende Eigenkapitalpuffer berücksichtigt, so dass eine jederzeitige Einhaltung der Solvabilitätskennziffer gewährleistet wird.

2.4.2 Quantitative Angaben

Die Kapitalanforderungen der VISCARDI AG zum 31.12.2010 ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Darstellung:

Kapitalanforderungen	Eigenkapitalanforderung in T€
Standardansatz	
Zentralregierungen	0
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	76
sonstige öffentliche Stellen	0
multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0

Kapitalanforderungen	Eigenkapitalanforderung in T€
Institute	8
von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen	0
Unternehmen	61
Mengengeschäft	0
durch Immobilien besicherte Positionen	0
Investmentanteile	0
sonstige Positionen	39
überfällige Positionen	67
Beteiligungen	21
IRB – Ansatz	0
Zentralregierungen und Zentralbanken	0
Institute	0
Mengengeschäft	0
Unternehmen	0
sonstige kreditunabhängige Positionen	0
Verbriefung	
Verbriefung	0
Operationelles Risiko	
Basisindikatoransatz	786

2.5 Offenlegungsanforderungen zu derivativen Adressenausfall- risikopositionen und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Da die VISCARDI AG keine derivativen Adressenausfallrisikopositionen bzw. Aufrechnungspositionen hält, ist dieser Abschnitt nicht relevant.

2.6 Adressenausfallrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Institute (§ 327 SolvV)

2.6.1 Qualitative Angaben

Definition „in Verzug“

Die Einordnung in die Kategorie als „in Verzug geratenes Engagement“ bzw. „überfälliges Engagement“ erfolgt bei einem Zahlungsverzug; d. h., der Schuldner hat ein ihm mitgeteiltes externes Limit überschritten oder ohne Zustimmung Kredit in Anspruch genommen. In Abgrenzung zu notleidenden Positionen werden als „überfällig“ oder „in Verzug“ befindlich solche Positionen eingestuft, bei denen ein Zahlungsverzug vorliegt, die aber noch nicht als „notleidend“ klassifiziert sind.

Definition „notleidend“

Die Klassifizierung „notleidend“ orientiert sich an der Bildung von Risikovorsorge durch die VISCARDI AG bzw. der Feststellung des Ausfalls des Kunden bzw. der Fazilität. In die Kategorie „notleidend“ gehören sämtliche Forderungen, die Einzelwertberichtigungen, pauschalierte Einzelwertberichtigungen, Abschreibungen sowie Rückstellungen bezogen auf Bürgschaften, Avale und unwiderrufliche Kreditzusagen aufweisen.

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen, jeweils aufgeschlüsselt nach den Forderungsklassen zum Offenlegungstichtag.

2.6.2 Quantitative Angaben

Aufgrund des Geschäftsmodells der VISCARDI AG ist dieser Abschnitt nicht relevant.

2.7 Adressenausfallrisiko – Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

2.7.1 Qualitative Angaben

Die VISCARDI AG hat derzeit keine externen Ratingagenturen zur Risikogewichtsermittlung nominiert. Die Bestimmung der Risikogewichte erfolgt anhand der aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

2.7.2 Quantitative Angaben

Aufsichtsrechtliches Risikogewicht in %	Gesamtsumme der ausstehenden Forderungen	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
	Betrag in T€	Betrag in T€
0	0	0
10	0	0
20	511	511
35	0	0
50	0	0
70	0	0
75	0	0
90	0	0
100	2.722	2.722
115	0	0
150	388	388
350	0	0
1250	0	0
von Eigenmitteln abgezogene Positionen	0	0

2.8 Adressenausfallrisiko – Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Da bei der VISCARDI AG kein fortgeschrittener Ansatz zum Einsatz kommt, ist dieser Abschnitt nicht relevant.

2.9 Offenlegungsanforderungen zum Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Für regulatorische Zwecke verwendet die VISCARDI AG derzeit keine eigenen internen Risikomodelle. Zur Anwendung kommen hier die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Bei der VISCARDI AG besteht zum Offenlegungstichtag kein Marktrisiko im Handelsbuch.

2.10 Offenlegungsanforderungen zum operationellen Risiko (§ 331 SolvV)

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß den §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt der Bruttoerträge der letzten drei Jahre mit einem aufsichtlichen vorgegebenen Prozentsatz multipliziert. Dieser Faktor liegt nach den aktuellen aufsichtlichen Regelungen bei 15%. Ausgangspunkt für die Ertragsrechnung pro Jahr sind die Stichtagswerte zum Jahresende.

Die Eigenkapitalanforderungen des operationellen Risikos werden unter Punkt 2.4 „Angemessenheit der Eigenmittelausstattung“ aufgeführt.

2.11 Offenlegungsanforderungen für Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die VISCARDI AG AG hält per 31.12.2010 folgende Beteiligungen.

Gruppen von Beteiligungsinstrumenten (Aktien, GmbH-Anteile etc.)	Vergleich		
	Buchwert	beizulegender Wert (fair value)	Börsenwert
	in T€	in T€	in T€
Börsengehandelte Positionen	0	0	0
Nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungsportfolio gehörend	0	0	
Summe andere Beteiligungspositionen	249	249	
- Noxxon Pharma AG	4		
- Wellington Partners	208		
- Saperion AG	22		
- Biovertis AG	9		
- Aegis Analytical Corp.	0		
- Viscardi China Ltd.	6		
- BHS AG	0		

Der Wert der Beteiligungen und der Anteil an verbundenen Unternehmen haben sich gegenüber dem Vorjahr verringert. Sie wurden gemäß § 253 HGB zu den Anschaffungskosten bilanziert.

In 2010 GuV-wirksam gebuchte Ab- und Zuschreibungen auf Beteiligungen werden nicht als realisierte Gewinne und Verluste betrachtet.

Den realisierten Gewinnen bzw. Verlusten stehen latente Neubewertungsgewinne und -verluste gegenüber. Diese ermitteln sich aus der Gegenüberstellung der Buchwerte nach HGB und dem beizulegenden Zeit- bzw. Marktwert. Latente Neubewertungsgewinne bzw. -verluste haben sich in 2010 nicht ergeben.

	kumulierter realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Abwicklung	latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		insgesamt	davon im Ergänzungskapital berücksichtigte Beträge
	In T €	In T €	in T €
Gesamt	0	0	0

2.12 Offenlegung des Zinsänderungsrisikos im Anlagenbuch (§ 333 SolvV)

2.12.1 Qualitative Anforderungen

Zinsänderungsrisiken bei der VISCARDI AG ergeben sich ausschließlich aus Differenzen der Zinsbindungsfrist zwischen der Aktiv- und der Passivseite. Das Zinsänderungsrisiko wird anhand der Zinsbindungsbilanz gemessen. Es sind die Auswirkungen der von der deutschen Bankenaufsicht für externe Zwecke vorgegebenen Verschiebung um +130/-190 Basispunkte dargestellt.

2.12.2 Quantitative Anforderungen

Währung	Zinsänderungsrisiken	
	Schock 1 (+130 / - 190 Basispunkte)	
	in T €	
	Rückgang der Erträge	Zuwachs der Erträge
Währung in EUR	-3	2
Summe	-3	2

2.13 Offenlegungsanforderungen bei Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Da die VISCARDI AG keine derivativen Adressausfallrisikopositionen bzw. Aufrechnungspositionen hält, ist dieser Abschnitt nicht relevant.

3. Qualifizierende Anforderungen bei der Nutzung besonderer Instrumente oder Methoden

3.1 Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)

Da die VISCARDI AG keinen fortgeschrittenen Ansatz verwendet, ist dieser Abschnitt nicht relevant.

3.2 Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für KSA und IRBA (§ 336 SolvV)

Da bei der VISCARDI AG keine Kreditrisikominderungstechniken angewendet werden, ist dieser Abschnitt nicht relevant.

3.3 Instrumente zur Verlagerung von operationellen Risiken

Da die operationellen Risiken eine überschaubare Größe darstellen, werden keine Instrumente zur Verlagerung von operationellen Risiken verwendet.